

**Amt für Bodenmanagement Fulda
- Außenstelle Lauterbach -**

Flurbereinigungsbehörde



Flurbereinigung Feldatal Windhausen



Blick auf die Ortslage von Windhausen

**Amt für Bodenmanagement Fulda
Außenstelle Lauterbach
-Flurbereinigungsbehörde-**

Adolf-Spieß-Straße 34
36341 Lauterbach



Flurbereinigungsverfahren: **Feldatal - Windhausen**

Aktenzeichen: **F 1516**

**Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt: Lauterbach, 15.10. 2008 Im Auftrag: (Döring) Verfahrensleiter</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p>
--	--

1.	GRUNDLAGEN DER FLURBEREINIGUNG	5
1.1	Ziele des Verfahrens	5
1.2	Planungsablauf	6
1.3	Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)8	
2.	BESCHREIBUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES	10
2.1	Lage, Größe, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer	10
2.2	Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	11
2.3	Naturhaushalt und Landschaftsgestalt	11
2.4	Landnutzung, Schutzgebiete	13
2.4.1	Landwirtschaft	13
2.4.2	Forstwirtschaft	14
2.4.3	Schutzgebiete	14
2.4.4	Denkmalspflege	14
2.5	Sozialstruktur	15
2.6	Siedlungsstruktur	15
2.7	Infrastruktur	15
2.8	Agrarstruktur	16
2.9	Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur	18
2.10	Ländliche Kultur	18
3.	NEUGESTALTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES	19
3.1	Neugestaltungsgrundsätze	19
3.2	Planungsgrundlagen	21
3.2.1	Planungsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	21
3.2.2	Entwicklungsziele der Regionalplanung	22
3.2.3	Regionales Entwicklungskonzept Vogelsberg	24
3.2.4	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	24
3.2.5	Kommunale Planungen	25
3.2.6	Sonstige Planungen	26
3.3	Verkehrerschließung	26
3.3.1	Schienenwege	26
3.3.2	Klassifizierte Straßen	27
3.3.3	Gemeindestraßen	27
3.3.4	Verbindungswege	27
3.3.5	Ortsausgänge	27
3.3.6	Hauptwirtschaftswege	27
3.2.7	Wirtschaftswege	32
3.3.8	Wege mit besonderer Zweckbestimmung	38
3.3.9	Einmündungen in Straßen	39
3.4	Gewässer	40
3.4.1	Rechte an Gewässern	45

3.5	Landschaftsentwicklung	46
3.5.1	FFH-Verträglichkeit	46
3.5.2	Eingriffsregelung	47
3.5.2.1	Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf	47
3.5.2.2	Vermeidung von Beeinträchtigungen	49
3.5.2.3	Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft	49
3.5.3	Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege	51
3.5.3.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)	52
3.5.3.2	Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG	52
3.5.3.3	Maßnahmen Dritter	52
3.5.3.4	Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung	53
3.6	Bodenverbesserungen, Schutz des Bodens	53
3.6.1	Verbesserung der Lebensgrundlage Boden	53
3.7	Dorferneuerung	54
3.8	Andere gemeinschaftliche Belange	54
3.9	Andere öffentliche Belange	55

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Windhausen ist die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum.

Dazu gehören:

- Verbesserung der Agrarstruktur
- Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe
- Sicherung der Kulturlandschaft
- Erhaltung schützenswerter Landschaften und Landschaftsteile
- Sicherung der Funktionsfähigkeit der Dörfer
- Koordinierung der übergeordneten Planungen und Fachplanungen Dritter

Da das Flurbereinigungsverfahren nach neuzeitlichen Gesichtspunkten nicht nur zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, sondern darüber hinaus der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Gebiete dient, ist die Auflösung von konkurrierenden Nutzungsansprüchen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Siedlung und Verkehr mehr denn je notwendig, um ländliche Räume zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten.

Die im Flurbereinigungsverfahren durchzuführenden Maßnahmen zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes sind in ihrer detaillierten und endgültigen Form im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitet worden.

1.2 Planungsablauf

Für die Gemarkung Windhausen wurden bereits in 1978 Aufklärungsgespräche und Bürgerversammlungen durchgeführt. Ziel der Gespräche war es, die Bürgerinnen und Bürger über Umfang, Kosten, Finanzierungsmöglichkeiten und Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens zu informieren. Bereits im Jahre 1981 wurde für die Gemarkung der Flurbereinigungsbeschluss erlassen. Die Durchführung des Verfahrens wurde auf Grund von Widersprüchen gegen den damaligen Flurbereinigungsbeschluss nicht weiter betrieben.

In 2002 stellte die Gemeinde Feldatal einen Antrag auf Fortsetzung des in 1981 eingeleiteten Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Windhausen. Die Begründung des damaligen Flurbereinigungsbeschlusses bedurfte aufgrund des inzwischen eingetretenen Strukturwandels im ländlichen Raum, sowie der Weiterentwicklung der politischen Ziele und Änderung der gesetzlichen Grundlagen einer Fortschreibung.

Auf Grund des Antrages der Gemeinde Feldatal wurden in Windhausen und Köddingen Gespräche mit Vertretern der Gemeinde und den Bürgern (Bürgerversammlung) geführt.

Ziel der Gespräche war es, die Bürgerinnen und Bürger über Umfang, Kosten, Finanzierungsmöglichkeiten und Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens zu informieren.

Mit Datum 23.01.2003 hat die Gemeindevertretung den alten Beschluss von 1980 dahingehend bestätigt und erneuert, dass zukünftig die prozentual anfallenden Teilnehmerkosten bei allen Flurbereinigungsverfahren in der Gemeinde Feldatal von der Gemeinde getragen werden.

Am 11. März 2003 wurden in einer Aufklärungsversammlung die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nochmals über die vorgesehene Durchführung des Verfahrens und die Umstellung des Flurbereinigungsbeschlusses, sowie die Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergeinschaft informiert. Zur dieser Veranstaltung war durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen worden.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, welche am 07. Mai 2003 im DGH durchgeführt wurde, waren ca. 30 Grundstückseigentümer anwesend.

Am 09. September 2003 erfolgte die Einrichtung einer Projektgruppe zur Erarbeitung der Neugestaltungsplanung.

Der Änderungsbeschluss für das Flurbereinigungsverfahren Windhausen durch die obere Flurbereinigungsbehörde wurde am 30. März 2004 erlassen und anschließend öffentlich bekannt gegeben.

Gegen den Änderungsbeschluss sind keine Widersprüche erhoben worden.

In der Zeit vom 07.05.04 bis 05.07.05 wurde in einer Arbeitsgruppe die „Naturschutzfachliche Vorplanung“ erarbeitet. In der Arbeitsgruppe waren die betreffenden Naturschutzbehörden und Verbände vertreten.

Der Agrarfachbeitrag wurde zusammen mit dem Landrat des Vogelsbergkreises „Amt für den ländlichen Raum“ im 1. Quartal 2006 erarbeitet.

Die „Neugestaltungskonzeption“ wurde am 23.08.06 der Oberen Flurbereinigungsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Die örtliche Prüfung der Neuko erfolgte am 22. September 2006.

Mit Schreiben vom 07. August 2008 wurden die Träger öffentlicher Belange zum Termin gem. § 38 FlurbG für Mittwoch, den 10. September 2008 in das Dorfgemeinschaftshaus Windhausen eingeladen.

Im Termin wurden von den erschienenen Vertretern die Stellungnahmen zu der vorgelegten Neugestaltungskonzeption entgegengenommen.

Die Erschienenen erklärten nach Erläuterung der allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes, dass auf eine Planfeststellung verzichtet werden kann und stimmten einer Plangenehmigung gem.

§ 41 (4) FlurbG zu.

1.3 **Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)**

Der Plan nach § 41 ist rechtsgestaltender Vollzugsplan.

Als Fachplan im Sinne des § 20 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beinhaltet er den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Bestandteil. Er enthält somit die nach § 19 BNatSchG bzw. § 14 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG, § 1 HENatG) werden damit unterstützt.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan besteht aus:

- Dem **Textteil** zum Plan nach § 41; dieser gliedert sich in:
 - I **Erläuterungsbericht** mit Nachweisen über die Vereinbarungen und sonstigen Regelungen
 - II **Verzeichnis der Festsetzungen** und
 - III **Nachrichtliches Verzeichnis**
- Der **Karte** zum Plan nach § 41 im Maßstab 1 : 5000
- Den **Beilagen** zur Karte (Sonderkarten und Einzelentwürfe).

Der **Erläuterungsbericht** erklärt und begründet die geplanten Anlagen und Maßnahmen. Untersuchte Alternativen werden aufgezeigt und die für die Abwägung aller vorhandenen Interessen maßgebenden Gesichtspunkte dargelegt. Des Weiteren wird auf die durchgeführte Untersuchung der Umweltverträglichkeit, die separat dokumentiert ist, Bezug genommen.

Das **Verzeichnis der Festsetzungen** enthält die genehmigungs- bzw. planfeststellungsrelevanten Anlagen und Maßnahmen sowie sonstige Festsetzungen. Bei den Festsetzungen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen auf der Grundlage anderer Gesetze, die durch die Festsetzungen im Plan nach § 41 ersetzt werden.

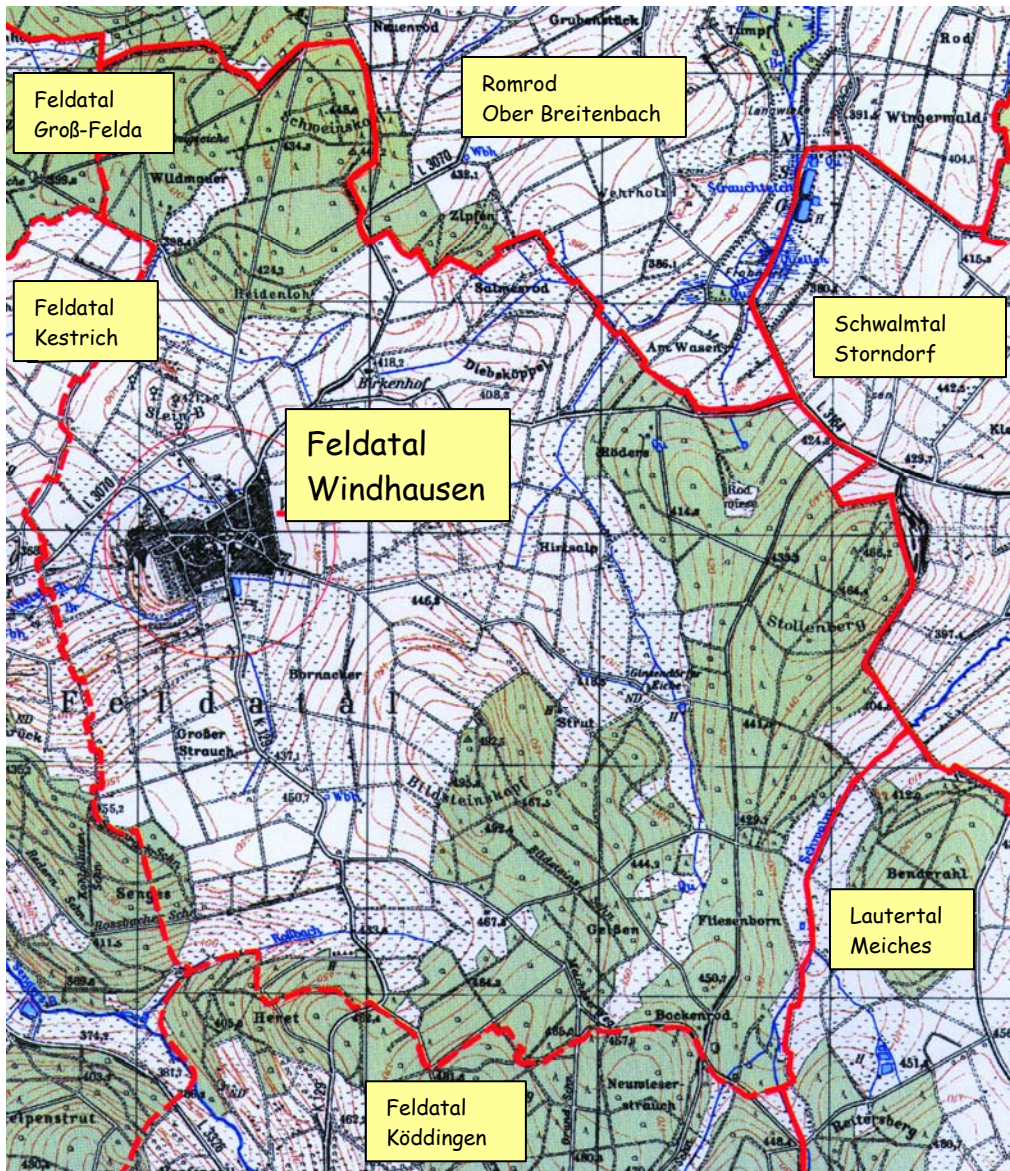
Im **Nachrichtlichen Verzeichnis** sind die nicht feststellungs- bzw. genehmigungsrelevanten Anlagen und Maßnahmen aufgeführt.

Die **Karte zum Plan nach § 41** enthält alle relevanten Darstellungen der Neugestaltungsplanung.

Soweit Einzelheiten nicht eindeutig in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt werden konnten, sind Einzelentwürfe als Bestandteil des Planes nach § 41 angefertigt (**Beilagen zur Karte**).

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage, Größe, ungefähre Anzahl der Flurbereinigungsteilnehmer



Das Verfahrensgebiet umfasst die Gemarkung Windhausen ohne die Ortslage und ca. 71 ha LN aus der Gemarkung Kestrich. Die Fläche des Verfahrensgebietes beträgt **1096 ha**.

Die Verfahrensfläche gliedert sich nach den Angaben des Liegenschaftskatasters in folgende Nutzungsarten:

Tabelle: Nutzungsarten nach dem Liegenschaftskataster

Nutzungsart	Flächenanteil	
	ha	%
Acker	206	19
Grünland	400	36
Wald	437	40
Straßen, Wege, Gewässer	51	5
Sonstige	2	0
Summe	1096	100

Im Verfahrensgebiet liegen ca. 1080 Flurstücke, die im Eigentum von ca. 155 Grundstückseigentümern sind.

2.2 *Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung*

Windhausen ist ein Ortsteil der Gemeinde Feldatal, zu der noch die weiteren Ortsteile Ermenrod, Groß-Felda, Kestrich, Köddingen, Stumpertenrod und Zeilbach gehören. Der Ort hat ca. 300 Einwohner. Sitz der Gemeindeverwaltung ist Groß-Felda.

Windhausen liegt im Vogelsbergkreis und damit im Regierungsbezirk Gießen. Planungsräumlich gehört es zu der Planungsregion Mittelhessen. Das Kleinzentrum Ulrichstein ist 9, die Mittelzentren Alsfeld 12 km, Lauterbach 21 km und das Oberzentrum Gießen 47 km entfernt.

2.3 *Naturhaushalt und Landschaftsgestalt*

Bei Windhausen handelt es sich um einen landwirtschaftlich geprägten Wohnstandort. Durch die Verwitterung der mächtigen Basaltkegel hat sich eine typische Landschaftsform mit flachen Hängen und weiten Tälern herausgebildet. Durch die Ortslage von Windhausen führt die Landesstraße L 3070 von Ulrichstein nach Romrod. Die Gemarkung liegt auf einer Bergkante am Rand eines Hochplateaus. Einer der höchsten Punkte im Verfahrensgebiet ist der Bild-

steinkopf mit 493 m ü. NN. Die tiefsten Gebiete liegen bei 380 m über NN. Die Ortslage von Windhausen liegt bei ca. 410 m über NN.

Das Verfahrensgebiet wird ringsum durch große zusammenhängende Waldflächen eingegrenzt.

Nach der Standortkarte von Hessen, welche die natürliche Standorteignung der landbaulichen Nutzung aufzeigt, sind

- 2 ha **"gut"** für Ackerland
- 287 ha **"mittel"** für Ackerland geeignet
- 289** ha **Ackerland (41 %)**

- 11 ha sind als **"gutes"** Grünland
- 313 ha als **"mittleres"** und
- 324** ha **Grünland (59 %)**

Bei der natürlichen Nutzungseignung wird der Ackeranteil mit 41 % dargestellt, er ist jedoch nach derzeitigen Erhebungen mit **34 %** deutlich niedriger, was bedeutet, dass in den letzten Jahren flachgründige Ackerstandorte zu Grünland umgewandelt worden sind.

Ein Vergleich der tatsächlichen Nutzung mit der natürlichen Standorteignung für landbauliche Nutzung zeigt in einigen Bereichen Nutzungsänderungsmöglichkeiten auf.

Nach der naturräumlichen Gliederung des Landes Hessen gehört Windhausen zum Gebiet "**Nordwestlicher unterer Vogelsberg**". Das Planungsgebiet gehört geologisch zu der tertiären Basaltkappe des Vogelsberges. Die Bodenbildung wird vorwiegend durch die Verwitterungsprodukte des Basaltes geprägt. Stellenweise kommen eiszeitliche Löss und Lößlehme vor. In den Tallagen, im engeren Bereich der Bäche, gibt es feinsandige alluviale Aueböden. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge liegt bei ca. 890 mm, die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 6,6 Grad. Nach Ellenberg kann das Wuchsklima als "kühl" bezeichnet werden.

2.4 Landnutzung, Schutzgebiete

2.4.1 Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) von Windhausen sind im Regionalplan Mittelhessen 2001 als "**Bereich landwirtschaftlich wertvoller Böden**" dargestellt. Dort hat die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und eine diesem Ziel dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die eine nachhaltige Veränderung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit bewirken können.

Zurzeit läuft die Fortschreibung des Regionalplanes Mittelhessen 2006. Hierzu hat die Agrarverwaltung (Amt für den ländlichen Raum) in umfangreichen Erhebungen die Agrarstruktur in den einzelnen Gemarkungen Mittelhessens bewertet. Mit Stichtag 2004 wurden für Windhausen folgende Indikatoren ermittelt:

- 607 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche
- 20 landwirtschaftliche Betriebe
- 90 €/ ha durchschnittlicher Pachtpreis Grünland
- 130 €/ ha durchschnittlicher Pachtpreis Ackerland

Bezogen auf die Gemarkungsfläche gibt es in Windhausen noch eine überdurchschnittlich hohe Zahl landwirtschaftlicher Betriebe.

Dagegen entsprechen die Parameter Pachtpreisniveau, Viehbesatzdichte und Zahl der zukunftsorientierten Betriebe dem Durchschnitt des Vogelsbergkreises. Insgesamt ergibt sich daraus eine relativ günstige Bewertung der Agrarstruktur für die Gemarkung Windhausen.

Für den Vogelsbergkreis werden 61 Gemarkungen dieser Einstufung zugeordnet, die übrigen 129 Gemarkungen haben eine nur mäßige bzw. ungünstige Agrarstruktur.

Wie überall in strukturschwachen Gebieten unterliegt die Landwirtschaft derzeit einem starken Strukturwandel. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe weiter zurückgehen wird.

Langfristig werden nur noch die Betriebe überleben, die in ihrer Größe und Besitzstruktur konkurrenzfähig sind.

2.4.2 Forstwirtschaft

Im Verfahrensgebiet sind 437 ha (40 %) Wald vorhanden, die sich im Eigentum des Landes Hessen -Hessen Forst - sowie der Gemeinde und einigen Privatwaldbesitzern befinden. Zuständige Forstbehörde ist -Hessen Forst- Forstamt Schotten. In dem derzeit Rechtskräftigen Regionalplan Mittelhessen sind keine Waldmehrungsflächen ausgewiesen, auch im Regionalplan 2006 sind keine vorgesehen.

2.4.3 Schutzgebiete

Weite Teile des Verfahrensgebietes liegen im Bereich der Wasserschutzgebietszone III. Südlich der Ortslage von Windhausen befindet sich ein Brunnen mit WSG-Zone II (Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Feldatal Ortsteil Windhausen, Vogelsbergkreis vom 28.11.1990 StAnz. 52/1990 S. 2850).

Im östlichen Verfahrensgebiet befinden sich Ausläufer eines Brunnens der Stadt Alsfeld.

Im Verfahrensgebiet befinden sich darüber hinaus folgende naturschutzrechtliche Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ (Verordnung vom 6. Januar 2000, StA. Nr. 4 S. 399);
- Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (5421-401) im südlichen Gemarkungsbereich;
- FFH-Gebiet „Wald nördlich Köddingen“ (5321-304), das im Verfahrengbiet vollständig im Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ liegt;
- Naturdenkmal „Ginsendörfer Eiche“ im südwestlichen Verfahrensgebiet.

Darüber hinaus sind einzelne Biotopschutzflächen ausgewiesen.

2.4.4 Denkmalspflege

Vom Landesamt für Denkmalspflege wurden zahlreiche Bodendenkmäler benannt. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um Grabhügel, diese wurden in den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan übernommen.

In der Ortslage ist die evangelische Kirche plus Ummauerung in der Kestricher Straße 4 im Denkmalsbuch des Vogelsbergkreises enthalten.

2.5 Sozialstruktur

Windhausen ist ein Arbeiterwohnort mit starker landwirtschaftlicher Prägung. Nach den Feststellungen im "Regionalplan Mittelhessen" wird die wirtschaftliche Ausgangssituation der Großgemeinde Feldatal als „schwierig“ angesehen, da die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen ungünstig, die Geburten- und Wanderungsbilanzen negativ und Gewerbe und Fremdenverkehr schwach entwickelt sind. Windhausen hat derzeit rd. 300 Einwohner, wobei die Einwohnerzahl sich in den letzten Jahren kaum verändert hat.

2.6 Siedlungsstruktur

Der Regionalplan Mittelhessen 2001 gibt für die Gemeinde Feldatal folgende Prognose bzgl. des Wohnsiedlungsbedarfes. Durch die Multiplikation des maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfes von 14 ha für die Gemeinde Feldatal ergibt sich ein Wohnungsbedarf von 196 Wohneinheiten für den Zeitraum von 1992 bis 2010.

Der Flächennutzungsplan weist für alle Ortsteile (außer Schellinhausen) neue Siedlungsflächen aus. Der Bedarf hierfür resultiert überwiegend aus dem eigenen örtlichen Bedarf.

Für Windhausen sind nach dem Flächennutzungsplan 1 ha Erweiterungsflächen für Wohnbebauung und 0,7 ha für Mischbebauung vorgesehen.

2.7 Infrastruktur

Verkehrsmäßig ist Windhausen ausreichend erschlossen. Innerhalb der Gemeinde Feldatal werden die einzelnen Ortsteile durch Landes- und Kreisstraßen miteinander verbunden.

Durch die B 49 wird das Planungsgebiet an den überörtlichen Verkehr angebunden.

Der öffentliche Nahverkehr in Richtung Alsfeld und zurück wird von Bussen bedient. Dabei werden alle Ortsteile angefahren.

Die Versorgung von Windhausen mit elektrischer Energie erfolgt durch die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG). Des Weiteren werden nördlich und östlich von Windhausen mehrere Windkraftanlagen betrieben.

An öffentlichen Infrastruktureinrichtungen sind

1 Dorfgemeinschaftshaus	1 Feuerwehrgerätehaus
1 Grillhütte	1 Kindergarten
1 Sportplatz	1 Kirche
1 Poststelle	1 Raiffeisenwarenlager

vorhanden.

Öffentliche Gebäude für sportliche Zwecke gibt es nur in Groß-Felda

Folgende Vereine halten das Vereinsleben in Windhausen hoch:

- „Freiwillige Feuerwehr“
- „Gesangverein“
- „Sportverein“
- „Maschinengemeinschaft“

2.8 Agrarstruktur

Unter dem Begriff „Agrarstruktur“ ist die Gesamtheit der strukturellen Bedingungen, unter denen die landwirtschaftliche Produktion und die Vermarktung von Agrarprodukten stattfinden, zusammengefasst.

Betriebsgrößenstruktur

(Quelle: eigene Erhebungen, Flächenanträge **2007**)

Die z. Zt. Noch vorhandenen 17 Betriebe in Windhausen gliedern sich wie folgt:

Abgrenzung	Zahl	LF	Acker	Grünland	Milchvieh/ Mutterkühe
-------------------	-------------	-----------	--------------	-----------------	----------------------------------

		ha	%	ha	%	ha	%	Betr.	Anz.
bis 5 ha	4	13	2	11	5	2	1	1	3
05 -20 ha	4	51	7	14	6	37	8	2	8
über 20 ha	9	628	91	205	89	423	91	9	272
Gesamt	17	692	100	230	100	462	100	12	283

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen, welche die Entwicklung in der Gemarkung **Windhausen** widerspiegelt.

Größenklasse	Anzahl der Betriebe in den Jahren				
	1949	1958	1981	2000	2007
ha LF					
bis 5 ha	26	21	3	1	4
5 - 20 ha	40	40	24	8	4
über 20 ha	4	3	13	14	9
Insgesamt	70	64	40	23	17

Aufgrund der ungünstigen Standortverhältnisse und des daraus resultierenden hohen Grünlandanteils der LF, ist in Windhausen fast ausschließlich der Futterbaubetrieb anzutreffen

Die Viehhaltung ist dem Standort angepasst und lässt zusammen mit der Betriebsorganisation erkennen, dass es sich bei Windhausen schon um eine Höhenregion handelt.

In Windhausen sind vielfache Mängel in der Agrarstruktur vorhanden. Das Wege- und Grabennetz entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung. Die einzelnen Grundstücke sind vom Zuschnitt und von der Größe her für heutige Bewirtschaftungsmaßstäbe zu klein. Zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe sind Verbesserungen der Produktions- und Arbeitsbedingungen, welche eine Verminderung des Produktionsaufwandes, sowie eine Verringerung der Arbeitszeiten bewirken, dringend geboten.

2.9 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur

Wie unter Punkt 2.5 beschrieben ist Windhausen ein Arbeiterwohnmort mit landwirtschaftlicher Prägung.

In einer Gaststätte, einer Poststelle und einem Raiffeisenwarenlager stehen in Windhausen außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zur Verfügung.

Im Gesundheitswesen sind 2 Ärzte für Allgemeinmedizin und ein Zahnarzt in Groß-Felda , 1 Gemeindepflegekraft in Kestrich, 1 Unfallhilfestation in Köddingen, sowie 1 Apotheke in Groß-Felda vorhanden. Der größte Teil der Arbeitnehmer pendelt nach Gießen, Alsfeld, Lauterbach und Frankfurt.

2.10 Ländliche Kultur

(Quelle: Heimatbuch Feldatal)

Die erste Erwähnung von Windhausen (Widense) stammt aus dem Jahre 825 n. Chr. Zum zweiten mal wird Windhausen in einer alten Urkunde aus dem Jahre 1325 genannt. In Windhausen waren die eigentlichen Herren „die Herren von Windhausen“. 1342 wird ein Gyso von Windhausen genannt. 1376 ein Wenzel von Windhausen. Eine feste Burg hatten sie angeblich nicht, sondern nur einen „Hof“. Wo er gestanden hat, ist nicht bekannt. Vom „Dreißigjährigen Krieg“ blieb Windhausen verschont, kein einziger Hof wurde zerstört. Um so erstaunlicher ist, dass im 19. Jahrhundert ein Rückgang der Bevölkerung zu verzeichnen ist. Im Jahre 1834 gab es nur 23 Wohnhäuser, 1 Kirche, 1 Schulhaus und zwei Backhäuser. Die Zahl der Bewohner betrug 135. Das Jahr 1855 zeigte wieder einen gewaltigen Aufschwung hier betrug die Einwohnerzahl 417 Seelen. In 1839 kam Windhausen zum damaligen Kreis Grünberg, 1848 zum Regierungsbezirk Alsfeld und 1852 zum neu gegründeten Kreis Alsfeld.

An Kulturgütern des ländlichen Raumes sind in Windhausen zu nennen: ev. Kirche mit ihrer historischen Mauer und das Naturdenkmal (ND) „Ginsendorfer Eiche“. Historische Wege befinden sich überwiegend im Bereich der Staatsforstflächen. Hier werden genannt: Landgrafenschneise, Kirchhofschneise, Ginsendörfer Schneise, Gebrannte Hainzenschneise, Meicheser Fußpfad und Erlenwiesenschneise.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Die im Verfahrensgebiet vorhandenen Mängel sollen durch nachfolgende Ziele bzw. Maßnahmen, die sich aus den Neugestaltungsgrundsätzen ergeben, gehoben oder gemildert werden:

- Die landwirtschaftliche Nutzungsform soll den standörtlichen Voraussetzungen angepasst werden. Die Sicherung der Landbewirtschaftung und die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe sollen durch Maßnahmen zur Stabilisierung der Produktionsbedingungen gefördert werden. Der landschaftspflegerische Beitrag der Landwirtschaft, die Erhaltung und Förderung extensiver Nutzungsformen sind einzubeziehen.
- Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse werden Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht.
- Das Wegenetz wird den Anforderungen einer neuzeitlichen Bewirtschaftungsweise angepasst. Durch die Herausnahme von Wirtschafts- und Wendewegen werden größere Schlaglängen geschaffen. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege werden so ausgebaut, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Fahrwege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.
- Bei der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes wird den wasserwirtschaftlichen Anforderungen in der Art Rechnung getragen, dass durch die Neuanlage von Gewässern und Wegeseitengräben deren Abfluss nicht beschleunigt und durch die Anlage von Erd- und Sickerbecken die Grundwasserneubildung angeregt wird.
- Zum Schutz der Wege vor Nässeschäden ist die Anlage von neuen bzw. die Wiederherstellung vorhandener Wegeseitengräben vorgesehen. Die notwendigen Durchlässe an den Wegekreuzungen und bei den Überfahrten auf die Grundstücke werden erneuert.

- Die vorhandenen Gewässer sollen soweit erforderlich naturnah erneuert werden. Bei der Durchführung der Maßnahmen wird deren ökologische Funktion berücksichtigt und das natürliche Erscheinungsbild erhalten bzw. wiederhergestellt.
- Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu berücksichtigen. Die in der Gemarkung vorhandenen Heckenzüge und wertvollen Biotopstrukturen sollen in das Eigentum der Gemeinde überführt werden. Hierdurch sollen diese dauerhaft gesichert werden.
- Zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Gemarkung werden Pflanzungen ausgeführt. Durch diese Ergänzungsbepflanzungen soll eine Vernetzung der Gemarkung mit ökologisch wertvollen Strukturen erreicht werden. Darüber hinaus ist die Umsetzung des Landschaftsplanes der Gemeinde vorgesehen.
- Durch die Neuschaffung weiterer Biotope, wie z. B. der Neuanlage von Stillgewässern und temporären Flutmulden, soll die die Biotopvielfalt und damit die Biodiversität im Verfahrensgebiet erhöht werden.
- An den Fließgewässern im Verfahrensgebiet sollen Uferrandstreifen angekauft und ausgewiesen werden, diese sollen aus Gründen des Wiesenbrüterschutzes extensiv genutzt werden.
- Durch Bodenverbesserungen und Maßnahmen im Einzelinteresse, wie z. B. Kalkung und Weideeinzäunung, wird die Bewirtschaftung der Flächen erhalten und zukünftig gesichert.
- Maßnahmen der Dorferneuerung, wie Eingrünung und Platzgestaltung im Bereich des Dorfgemeinschaftshauses sowie der Grillhütte können nach den Grundsätzen für die Förderung der Dorferneuerung ausgeführt werden.
- Die Ortslage von Windhausen ist vom Verfahren ausgeschlossen. Für die Durchführung von dorferneuernden Maßnahmen werden bei Notwendigkeit einzelne Grundstücke zum Verfahren zugezogen.
- Die Besitzverflechtungen zwischen den Gemarkungen Kestrich und Windhausen werden aufgehoben und eine gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung sichergestellt.

3.2 Planungsgrundlagen

Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen gem. § 37 Abs. 2 FlurbG zu wahren, d. h. sie hat den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

Rechnung tragen heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer Stellen ganz oder teilweise, unter Berücksichtigung der wertgleichen Abfindung gem. §§ 44 ff FlurbG, zu verwirklichen hat.

3.2.1 Planungsgrundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Landschaftsplan der Gemeinde Feldatal aus dem Jahr 1992
- "Naturschutzfachliche Vorplanung" aus dem Jahr 2005/2006:
Die naturschutzfachliche Vorplanung wurde in einer Projektgruppe mit Vertretern der Gemeinde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, dem RP- Gießen Abtlg. Umwelt, dem NABU, dem BUND und dem Amt für den ländlichen Raum erarbeitet.
Auf die Erstellung eines „Ökologischen Gutachtens zum Flurbereinigungsverfahren“ wurde verzichtet.
- Ergebnisse aus den Grunddatenerhebungen der im Verfahrensgebiet vorhandenen Natura 2000-Gebiete
- AVP-Standortkarten von Hessen: „Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung“, „Gefahrenstufenkarte Bodenerosion durch Wasser“
- Gewässerstrukturgütekartierung (1999)
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Flurbereinigungsverfahren (UVU), welche die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Anlagen ermittelt. Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung (mit Anhang) des HLBG vom 09.01.2006 ermittelt

3.2.2 Entwicklungsziele der Regionalplanung

Die Aufgaben und Ziele der Landesplanung und der Raumordnung sind für den ländlichen Raum von zentraler Bedeutung. Grundlage für die nachfolgenden regionalplanerischen Aussagen bildet der „Regionalplan Mittelhessen 2001“.

Der Regionalplan Mittelhessen 2006 befindet sich derzeit in der Anhörung mit einer endgültigen Feststellung kann nicht vor 2009 gerechnet werden.

Nach dem **Regionalplan Mittelhessen** gelten für das Verfahrensgebiet folgende Planungsziele:

Der Planungsbereich weist einen hohen Anteil landwirtschaftlich wertvoller Böden aus. Dementsprechend soll es vor allem Ziel der Flurbereinigung sein, die landwirtschaftliche Nutzung dieser Gebiete bei gleichzeitiger Sicherung der Bodenfruchtbarkeit zu gewährleisten. Gleichzeitig sind vorhandene schutzwürdige Biotopstrukturen zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu vernetzen.

Soweit die in den Karten Siedlung und Landschaft sowie Verkehr und Versorgung dargestellten Ziele der Landes- und Regionalplanung für die Flurbereinigung relevant sind, sind sie in dem beigefügten Neugestaltungsentwurf dargestellt.

Im Regionalplan Mittelhessen 2001 sind für Windhausen folgende Flächenbereiche dargestellt:

- ***Flächen für Siedlungszwecke (B 5.1)***

Die als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen Bereiche, umfassen neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen. Eine Zersiedlung der Landschaft ist auszuschließen. Die Siedlungsbereiche Zuwachs haben gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen und -funktionen Vorrang im Sinne der gesetzlichen Anpassungspflicht. Die Bereitstellung dieser Flächen durch die planende Kommune ist für die Siedlungstätigkeit der Zuwanderungsgewinne, wie auch der Eigenentwicklung vorzusehen (B 5.1-2)

- **Flächen für Landschaftsnutzung und Pflege (B 6.1-6)**

Im Bereich für Landschaftsnutzung und –pflege ist die Landbewirtschaftung und Pflege der Landschaft, das Landschaftsbild sowie die Eigenentwicklung von Natur und Landschaft zu sichern.

- **Bereiche für die Grundwassersicherung (B 6.2-5)**

In den Bereichen für die Grundwassersicherung sind die Nutzungen und Nutzungsansprüche dem besonderen qualitativen und quantitativen Schutz des Grundwassers anzupassen. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht, Düngemittel nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ausgebracht werden. Gefahrenquellen sind zu sanieren. Die Grundwasserneubildung ist zu fördern, der Oberflächenabfluss ist zu verlangsamen und die Versiegelung der Flächen zu reduzieren.

- **Bereiche für die Landwirtschaft (B 6.3-2)**

Der Bereich für die Landwirtschaft dient der Sicherung der natürlichen Nutzungseignung der Böden und einer nachhaltigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die landwirtschaftliche Nutzung hat Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die insbes. eine Flächeninanspruchnahme oder eine nachteilige Veränderung der natürlichen Nutzungseignung der Böden bewirken können.

Die landwirtschaftliche Nutzungsform ist den standörtlichen Voraussetzungen anzupassen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

- **Bereiche für den Waldbestand (B 6.3-3)**

In den Bereichen für den Waldbestand ist die Vermehrung des Waldbestandes durch Waldneuanlage und Gehölzsukzession vorzusehen. Die Waldfunktionen, insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktion und die Entwicklung schutzwürdiger Waldbiotope, sind besonders zu fördern.

- **Bereiche für Windenergienutzung (C 11.3-1)**

In den raumordnerisch abgestimmten Bereichen für die Windenergienutzung sollen Windkraftanlagen zu Windenergieparks gebündelt werden, um raumordnerische Auswirkungen zu minimieren und den Stromnetzanschluss zu erleichtern. Sie sind in der Regionalkarte ausgewiesen. Für Windkraftanlagen außerhalb dieser Bereiche mit über 500 KV Leistung sind

Abweichungsverfahren erforderlich.

Größere Flächen im Bereich der vorhandenen Windenergieanlagen sind als „Vorrangflächen zur Windenergienutzung“ ausgewiesen. Für diese Bereiche ist seitens der Gemeinde Feldatal auch ein Bebauungsplan aufgestellt worden, welcher die betreffenden Flächen festschreibt. Eine Erweiterung der bestehenden Windkraftanlagen ist nicht vorgesehen.

3.2.3 Regionales Entwicklungskonzept Vogelsberg

Mit Datum vom 14. Januar 2008 wurde von der Hessischen Landesregierung die Region Vogelsberg –Vulkan aktiv - als europäische Förderregion für die Zeit von 2007 bis 2013 anerkannt. Die LEADER-Region Vogelsberg besteht aus dem Landkreis Vogelsberg und der Gemeinde Birstein. Das Regionale Entwicklungskonzept wurde vom Beirat der Vogelsberg Consult, Gesellschaft für Regionalentwicklung und Wirtschaftsförderung mbH erarbeitet. Der Beirat ist das Entwicklungsforum der Region Vogelsberg.

Das Regionale Entwicklungskonzept ist Internet unter <http://www.vogelsberg-consult.de/> einsehbar. Im Konzept werden Vorschläge zum Einsatz des Instrumentes Flurneuordnung - zur Lösung vielschichtiger Nutzungskonflikte - getroffen. Das Flurbereinigungsverfahren Feldatal Windhausen dient der Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes Vogelsberg.

3.2.4 Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Für den Bereich der Großgemeinde Feldatal wurde im Jahr 1982 eine **AVP - III. Stufe** erstellt.

Im Rahmen dieser agrarstrukturellen Vorplanung wurden folgende Entwicklungsziele für die Landwirtschaft im Ortsteil Windhausen vorgeschlagen.

Landwirtschaft:

Es ist notwendig, die im Verfahrensgebiet bestehenden landwirtschaftlichen Strukturverhältnisse sowie Produktionsgrundlagen zu verbessern. Die für die Landschaft am besten geeignete Betriebsform und die dafür notwendige landwirtschaftliche Nutzfläche sind zu ermitteln. Entwicklungsfähige HE -Betriebe sind bis zur notwendigen Betriebsgröße aufzustocken. Dabei ist eine sozio-ökonomische und ökologische Beratung sinnvoll. Generell ist ein ausgewoge-

nes Nebeneinander von HE -Betrieben und NE -Betrieben anzustreben, um die Pflege der Kulturlandschaft zu sichern und einer Entvölkerung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken.

Ländliche Wege:

In der Gemarkung sind die durchschnittlichen Breiten der Wege zu gering und die Gewannlängen zu kurz. Zudem sind viele unwirtschaftlich geformte Gewanne vorhanden. An den Hauptwirtschaftswegen fehlt in einigen Fällen eine geregelte Wasserführung. Die Anlage von Wegeseitengräben ist dringend erforderlich. In der Gemarkung Windhausen kann ein nach den heutigen Erfordernissen optimales Wegenetz nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens geschaffen werden.

3.2.5 Kommunale Planungen

In dem derzeit im Aufstellungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan für Feldatal sind für die Gemarkung Windhausen folgend Maßnahmen vorgesehen:

- **Siedlungserweiterung** 1995 –2010 ca. 1 ha Wohngebiet „Am Lohrain“ und 0,7 ha Mischgebiet „Am obersten Forstweg“.

- **Darstellung potentieller Entwicklungsflächen**

Für Windhausen sind hier zwei Bereiche genannt:

1. **„Die Pfingstweide“** Grünland, z. T. mit Streuobst. Z. T. mit Bewirtschaftungsregelung, Vermeidung der Pestizidanwendung.
Ziel ist die Anlage einer siedlungsnahen großflächigen Streuobstwiese. (Fl. 1 Flst. 223)
2. **„Am Lohberg“** 0,61 ha Grünland mit Bewirtschaftungsregelung: Vermeidung der Pestizidanwendung. Ziel ist die Freihaltung der trockenen südexponierten Magerstandorte. (Fl. 1 Flst. 204)

- **Nutzungsregelungen**

Auf der Grundlage des Landschaftsplanes der Gemeinde Feldatal, wird vorgeschlagen, Flächen die gewässernah liegen und deutlich erosionsgefährdet sind, von Acker in Grünland umzuwandeln.

3.2.6 Sonstige Planungen

In Zusammenarbeit mit dem Amt für den Ländlichen Raum wurde ein „**Agrarfachbeitrag**“ erarbeitet, welcher die Situation der Landwirtschaft in Windhausen darstellt. Der Agrarfachbeitrag übernimmt die Aufgabe der „**Vorplanung**“ der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und anderer landwirtschaftlicher Stellen.

3.3 Verkehrserschließung

Das Straßen- und Wegenetz ist ein Grundbestandteil der Kulturlandschaft. Die bestehenden und neu anzulegenden Wege können - neben ihrer Erschließungsfunktion - auch wichtige ökologische Funktionen haben. Für viele Wärme liebende Insekten und Reptilien sind die Wege mit ihren unterschiedlichen Ausbauarten und den angrenzenden Saumvegetationen wichtige Lebensräume. Gleiches gilt für standortangepasste Pflanzengesellschaften. Ländliche Wege können daher wichtige Elemente im Biotopverbund darstellen.

Der Wegebau ist Mittel zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, als auch der übrigen Menschen im ländlichen Raum.

Das Wegenetz soll so angelegt werden, dass unter Beachtung der Geländeform die Bewirtschaftung durch günstige Grundstücksformen erleichtert und gleichzeitig eine zwanglose Einfügung in das Landschaftsbild erreicht wird. Die künftige Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen und die zu erwartende Verkehrsbelastung sind für die Dichte und Ausbauart des Wegenetzes entscheidend. Das Straßen- und Wegenetz soll so angelegt und ausgebaut werden, dass eine spätere Übernahme und kostengünstige Unterhaltung durch die Gemeinde Feldatal gewährleistet ist.

3.3.1 Schienenwege

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Schienenwege vorhanden.

3.3.2 Klassifizierte Straßen

Das Planungsgebiet ist ausreichend durch die von Ulrichstein nach Romrod führende L 3070, die nach Stordorf führende L 3164 und die nach Köddingen auf die L 3326 führende K 129 erschlossen. Die überörtliche Anbindung erfolgt über die L 3071 in Ermenrod an die B 49.

3.3.3 Gemeindestraßen

Da die Ortslage von Windhausen **nicht** im Verfahrensgebiet liegt, werden Gemeindestraßen nicht betroffen.

3.3.4 Verbindungswege

Verbindungswege schließen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe an das übergeordnete Verkehrsnetz an oder verbinden benachbarte Orte untereinander. Darüber hinaus dienen sie der Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Die Verbindungswege sind frostsicher auszubauen und sollen ganzjährig befahrbar sein. Die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (RLW 1999) sowie die „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege“ (ZTV-LW 99) enthalten für Verbindungswege (Wege mit starker Beanspruchung) besonders bewährte Bauweisen.

Im Planungsgebiet sind neben den unter Pkt. 3.3.2 aufgeführten Straßen keine weiteren Ortsverbindungswege vorhanden.

3.3.5 Ortsausgänge

Derzeit erfolgt der Ausbau der Ortsdurchfahrt von Windhausen im Zuge der L 3070 durch die Straßenbauverwaltung (ASV-Schotten). In der AVP von 1982 ist auch die Ausweisung einer Umgehungsstraße für Windhausen vorgeschlagen. Dieses Ziel wird jedoch seitens der Straßenbauverwaltung nicht weiter verfolgt.

3.3.6 Hauptwirtschaftswege

Das bestehende Wegenetz im Verfahrensgebiet wurde im Zuge der Erstflurbereinigung in den Jahren von 1924 bis 1930 angelegt. Es wird den heutigen Anforderungen an eine moderne, arbeitsproduktiv ausgerichtete Landwirtschaft nicht mehr vollständig gerecht. In der Diskussion über die Befestigungsart der

Wege soll ein vertretbarer Kompromiss zwischen einer naturnahen Gestaltung und den technischen Erfordernissen gefunden werden. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit der zu wählenden Befestigungsart wird neben den Herstellungskosten der spätere Unterhaltungsaufwand, sowie die Nutzungsdauer der Wege berücksichtigt. Der Gebrauchswert der Wege wird maßgeblich durch den Zustand der Entwässerungseinrichtungen beeinflusst. Die Entwässerung wird durch geeignete Gestaltung des Planums, der Trag- und Deckschichten, Querneigung der Fahrbahn und Seitenstreifen, durch Wegeseitengraben und Mulden erreicht und richtet sich nach den Boden- und Geländebeziehungen, sowie nach der Nutzungsart der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Die neue Wegebreite trägt den breiter gewordenen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft Rechnung. Es ist eine **Kronenbreite** von mindestens **5 m** vorgesehen, die Absteckungsbreite nimmt auf die Nebenanlagen und die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Weg Nr. 11

Ausbau als Asphaltweg	475 m
Erneuerung des Asphaltweges	300 m

Der Hauptwirtschaftswege Nr. 11 dient der Erschließung und Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in dem zum Verfahrensgebiet zugezogenen Teil der Gemarkung Kestrich. Durch die Maßnahme soll die Erschließung der Ackerflächen in diesem Bereich verbessert und die Unterhaltungskosten reduziert werden.

Weg Nr. 27

Ausbau Asphaltweg	1050 m
Erneuerung Asphaltweg	550 m
Erneuerung Wegeseitengraben	445 m

Der Weg verläuft von der L 3070 bis zur Verfahrensgrenze dem Weg Nr. 30. Er dient neben der Erschließung der an ihn angrenzenden Grundstücke als Hauptwirtschaftsweg zur Bewirtschaftung von Flächen in der Gemarkung

Kestrich. Durch die Maßnahme soll eine zügigere Erreichbarkeit der Pachtflächen in der Nachbargemarkung sichergestellt werden.

Weg Nr. 40

Erneuerung Asphaltweg	350 m
-----------------------	-------

Dieser Weg ist der Hauptverbindungsweg vom Ortsrand von Windhausen in die Gemarkung Kestrich. Durch die Maßnahmen soll die Funktionsfähigkeit des Weges als Hauptwirtschaftsweg zur Bewirtschaftung der an ihn angrenzenden Grundstücke, sowie die Haupteerschließungsfunktion auch weiterhin sichergestellt werden. Zur Vergrößerung der Schlaglängen und großflächigeren Bewirtschaftung sollen die **Wege Nrn. 41 und 42** eingezogen werden.

Weg Nr. 65

Neuanlage Asphaltweg	75 m
Ausbau Asphaltweg	300 m
Erneuerung Schotterweg	325 m
Beseitigung Schotterweg	50 m

Durch die Maßnahmen soll eine bessere Erschließung, sowie eine bessere Zufahrtsmöglichkeit von der Landesstraße her geschaffen werden.

Weg Nr. 71

Ausbau Asphaltweg	380 m
-------------------	-------

Die Maßnahme ist erforderlich, um den landwirtschaftlichen Verkehr in Windhausen aus der Ortslage fern zu halten. Durch den Ausbau des Weges wird eine wichtige Querverbindung von Weg 72 am Friedhof zur „Heinesgasse“ Weg Nr. 115 geschaffen und somit eine bessere Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen erreicht.

Weg Nr. 72

Erneuerung Asphaltweg	100 m
-----------------------	-------

Der Weg soll zur besseren Befahrbarkeit mit einer neuen Asphaltdecke versehen werden.

Weg Nr. 91

Erneuerung Asphaltweg	200 m
Ausbau Asphaltweg	700 m
Erneuerung Wegeseitengraben	75 m

Durch den Ausbau des Weges wird eine wichtige Querverbindung von der L 3164 zum „**Meicheser Weg**“ (Weg Nr. 115) geschaffen und somit eine bessere Erschließung zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erreicht. Auch in diesem Bereich der Gemarkung ist eine gute Erreichbarkeit der Flächen für die Betreuung von Weidevieh, als auch für die Futterwerbung erforderlich. Die Erneuerung des Wegeseitengrabens ist erforderlich, um den Weg langfristig vor Wasserschäden zu schützen.

Weg Nr. 92

Ausbau Asphaltweg	300 m
Erneuerung Wegeseitengraben	120 m

Der Hauptwirtschaftsweg dient der Erschließung der Acker und Grünlandflächen in der Talau. Bei Regenfällen wird der Weg stark in Mitleidenschaft gezogen, so dass hier erheblicher Unterhaltungsaufwand entsteht. Dem soll mit dem vorgesehenen Ausbau entgegengewirkt werden.

Weg Nr. 115

Ausbau Asphaltweg	225 m
Erneuerung Schotterweg	1000 m
Erneuerung Wegeseitengraben	1450 m

Der „Meicheser Weg “ ist der Haupteerschließungsweg für die anliegenden Acker- und Wiesengrundstücke. Er erschließt den gesamten südöstlichen Teil der Gemarkung. Des Weiteren dient diese Wegeverbindung auch als Holzab-

fuhweg für die angrenzenden Waldflächen. Darüber hinaus wird er für die Bewirtschaftung der Grünlandflächen „Im Rosenfeld“ benötigt. In diesem Zusammenhang soll auch der für die Holzabfuhr notwendige **Weg Nr. 112** (650 m) erneuert werden.

Weg Nr. 122

Erneuerung Asphaltweg	250 m
-----------------------	-------

Die Maßnahme ist erforderlich, um den landwirtschaftlichen Verkehr in Windhausen um die Ortslage herum zu leiten. Durch den Ausbau des Weges wird eine wichtige Querverbindung von der Hainesgasse Weg Nr. 115 zur K 129 geschaffen.

Weg Nr. 175

Ausbau Asphaltweg	175 m
Erneuerung Asphaltweg	250 m
Erneuerung Schotterweg	375 m

Durch den Ausbau des Weges wird in diesem Gemarkungsteil eine zügige Wegeverbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr geschaffen. Er dient als Haupterschließungsweg für die in diesem Gemarkungsteil liegenden Acker- und Grünlandflächen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen soll der Weg eine bessere Stabilität und Befahrbarkeit erhalten.

Weg Nr. 181

Ausbau Schotterweg	375 m
Erneuerung Schotterweg	125 m
Ausbau Asphaltweg	275 m

Mit dieser Maßnahme soll die Bewirtschaftung der angrenzenden Grünlandflächen verbessert werden. Der Ausbau eines Teilstückes in Asphalt ist verbunden mit einer besseren Anbindung der Ausfahrt an die K 129. Im Einmündungsbereich ist vorgesehen, zur Sichtverbesserung die Böschung zurückzunehmen.

Weg Nr. 190

Ausbau Asphaltweg 475 m

Die Maßnahme ist erforderlich, um den landwirtschaftlichen Verkehr in Windhausen aus der Ortslage fern zu halten. Durch den Ausbau des Weges wird eine wichtige Querverbindung von der L 3070 über den Weg 195 zur K 129 geschaffen und somit eine bessere Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen erreicht.

Weg Nr. 195

Ausbau Asphaltweg 300 m

Durch den Ausbau des Weges wird die Verbindung zur L 3070 erheblich verbessert. In Verbindung mit dem Hauptwirtschaftsweg Nr. 27 dient der Weg einer Verbesserung der gemarkungsübergreifenden Landbewirtschaftung.

3.2.7 Wirtschaftswege

Durch die Wirtschaftswege wird die Zuwegung zu allen Grundstücken gewährleistet. Das vorhandene Wegenetz weist bereits eine gute Anpassung an die topographischen Geländeverhältnisse auf.

Die **Kronenbreite** der Wirtschaftswege beträgt **5 m**. Hinzu kommen je nach Gelände, Wegeseitengräben, Pflanzstreifen und Böschungen, deren Breite sich in der Örtlichkeit ergibt.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Weg Nr. 13, 20, 21

Nr. 13	Erneuerung Schotterweg	750 m
Nr. 20	Erneuerung Schotterweg	450 m
Nr. 21	Erneuerung Schotterweg	800 m

Bei den Wegen handelt es sich um wichtige Erschließungsweg für die angrenzenden Acker- und Grünlandflächen. Die Erneuerung ist notwendig, um auch zukünftig eine gute und zügige Erreichbarkeit der Grundstücke sicherzustellen.

Weg Nr. 32

Ausbau Schotterweg	550 m
--------------------	-------

Der Weg dient der besseren Erschließung der Acker- und Grünlandflächen „Am Dochberg“. Darüber hinaus bildet er eine zügige Wegeverbindung zwischen dem „Dochweg“ und dem „Romröder Weg“.

Weg Nr. 36

Ausbau Schotterweg	325 m
--------------------	-------

Der Weg soll zur Erreichung einer besseren Befahrbarkeit im unteren Bereich mit einer Schotterdecke versehen werden.

Weg Nr. 45

Erneuerung Schotterweg	250 m
------------------------	-------

Die vorhandene Schotterdecke soll zur besseren Befahrbarkeit erneuert werden.

Weg Nr. 53

Neuanlage Schotterweg	375 m
Ausbau Schotterweg	125 m
Rückbau unbefestigter Weg	350 m

Die Verlegung des Weges dient der besseren Bewirtschaftung der Ackergrundstücke (Änderung der Bewirtschaftungsrichtung, Vergrößerung der Schlaglänge) und steht im Zusammenhang mit der Ausweisung von Uferrandstreifen entlang des „Göringer Baches“.

Wege Nrn. 54, 55

Nr. 54 Ausbau Schotterweg 525 m

Der Weg dient der Erschließung und Bewirtschaftung der Grundstücke „Am Maueracker“, die „Hesseläcker“ und an den „Hesselseichen“. Durch die Maßnahme wird der Weg langfristig in einem gut befahrbaren Zustand gehalten. Der **Weg Nr. 55** (220 m) wird eingezogen, um eine größere Schlaglänge zu erreichen.

Weg Nr. 57

Neuanlage Schotterweg 325 m

Die Ausweisung des neuen Weges ist wegen der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung und zur Schlaglängenvergrößerung vorgesehen. In diesem Zusammenhang steht auch die Einziehung des **Weges Nr. 56** (500 m)

Wege Nrn. 58, 59, 60

Nr. 58 Neuanlage eines unbef. Weges 250 m

Nr. 59 Rückbau eines unbef. Weges 175 m

Nr. 60 Neuanlage eines unbef. Weges 550 m

Ausbau Asphaltweg 100 m

Rückbau eines unbef. Weges 580 m

Mit dieser Maßnahme, sowie der Einziehung der **Wege Nrn. 59 und 60** tlw., soll die Bewirtschaftung der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen verbessert werden. In Zuge der Wegenetzänderung soll auch die Ausweisung von Uferrandstreifen entlang des Gewässers erfolgen. Auch in diesem Zusammenhang steht die Neuanlage des Wegeseitengrabens an **Weg Nr. 67** auf einer Länge von 335 m.

Weg Nr. 63

Ausbau Schotterweg	400 m
--------------------	-------

Der Wege dient der Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen. Durch die Maßnahme soll die Befahrbarkeit des Weges langfristig sichergestellt werden. Darüber hinaus dient er als gute Verbindung zwischen den beiden Hauptwirtschaftswegen Nrn. 60 und 65. Zur Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten sollen die **Wege Nrn. 62 tlw., 64 und 66** eingezogen und in Acker umgewandelt werden.

Weg Nr. 70

Neuanlage Schotterweg	125 m
Neuanlage eines unbef. Weges	275 m

Im Zusammenhang mit der Neuanlage des Weges Nr. 70 ist auch die Neuanlage des Friedhofparkplatzes **Nr. 73** auf 75 m vorgesehen.

Zur Abgrenzung des Friedhofes von den landwirtschaftlichen Flächen ist die Ausweisung des neuen Weges vorgesehen. Darüber hinaus dient er auch der Erreichung des Friedhofes für Fußgänger, die derzeit die Landstraße benutzen müssen. Die Neuausweisung des unbefestigten Teilstückes des Weges Nr. 70 ist auf Grund der Änderung der Bewirtschaftungsrichtung und der Einziehung der **Wege Nrn. 75 und 77 tlw.** erforderlich.

Weg Nr. 84

Erneuerung Wegeseitengraben	265 m
-----------------------------	-------

Im östlichen Bereich des in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Weges ist die Erneuerung des Wegeseitengrabens vorgesehen, um Schäden durch Oberflächenwasser an den Wegen Nrn. 91 und 92 vorzubeugen.

Die **Wege Nrn. 76, 78, 88, 89, 93, 95 tlw., 101 und 104** werden zur Erreichung größerer Bewirtschaftungseinheiten eingezogen und in Acker bzw.

Grünland umgewandelt. In diesem Zusammenhang steht auch die Erneuerung der Fahrbahn des vorhandenen **Schotterweges Nr. 79** (750 m)

Weg Nr. 97

Ausbau Schotterweg	350 m
--------------------	-------

Der Weg dient der besseren Erschließung der Acker- und Grünlandflächen in diesem Gemarkungsbereich.

Weg Nr. 100

Ausbau Schotterweg	200 m
Erneuerung Schotterweg	625 m

Der Ausbau und die Erneuerung des Weges ist erforderlich, da dieser Weg zur Bewirtschaftung der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen stark befahren wird.

Weg Nr. 125

Ausbau Schotterweg	450 m
Erneuerung Wegeseitengraben	585 m

Der Ausbau des vorhandenen Erdweges in Schotter dient der besseren Bewirtschaftung der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen. Besonders die Bergung von Silage und Ackerfrüchten wird hierdurch verbessert. Die Erneuerung des Wegeseitengrabens ist notwendig, um den Weg langfristig gut befahrbar zu erhalten.

Weg Nr. 129

Ausbau Asphaltweg	125 m
-------------------	-------

Der Ausbau des Weges in Asphalt ist erforderlich, da es sich um eine wichtige Zufahrt zu dem vorhanden Fahrsilo handelt. Das Teilstück wird ganzjährig mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen befahren.

Wege Nr. 131, 135, 140

Nr. 131	Ausbau Asphaltweg	100 m
Nr. 135	Erneuerung Schotterweg	575 m
	Neuanlage Wegeseitengraben	550 m
Nr. 140	Ausbau Schotterweg	200 m
	Ausbau Asphaltweg	200 m
	Neuanlage Wegeseitengraben	560 m

Die Wege dienen der Erschließung und Bewirtschaftung der an sie angrenzenden Acker- und Grünlandgrundstücke. Durch die Maßnahme wird die Befahrbarkeit der Wege langfristig sichergestellt. Darüber hinaus dienen die Wege als zügige Verbindung zwischen der K 129 und dem „Meicheser Weg“.

Weg Nr. 162 Neuanlage Wegeseitengraben 650 m

Die Neuanlage ist notwendig, um eine langfristig gute Befahrbarkeit des Weges sicherzustellen.

Zur Erreichung von größeren Schlaglängen soll der Weg **Nr. 144** (325) eingezogen und den angrenzenden Acker und Grünlandflächen zugeschlagen werden.

Weg Nr. 145

Ausbau Schotterweg	225 m
Erneuerung Schotterweg	275 m

Der Ausbau und die Schotterinstandsetzung sind zur besseren Befahrbarkeit des Weges erforderlich. Darüber hinaus dient der Weg zur Bewirtschaftung der Grünlandflächen „Erlenwiese“ und als Holzabfuhrweg.

Weg Nr. 155

Neuanlage Schotterweg	150 m
Erneuerung Schotterweg	150 m

Die Erneuerung und die Neuanlage des Weges sind notwendig, da in diesem Bereich durch die Einziehung der Wege **Nrn. 154 tlw, 156 und 157** zukünftig eine großflächigere Bewirtschaftung vorgesehen ist.

Weg Nr. 168, 169

Nr. 168	Erneuerung Schotterweg	175 m
Nr. 169	Ausbau Schotterweg	325 m

Der Ausbau der Wege steht im Zusammenhang mit der in diesem Bereich vorgesehenen Wegenetzänderung.

Die **Wege Nrn. 169 tlw., Nr. 171 und Nr. 172** werden zur Verbesserung der Bewirtschaftung und zur Schlaglängenvergrößerung eingezogen.

Zur Verbesserung der Bewirtschaftung in diesem Bereich ist auch die Änderung am **Weg Nr. 167**, die Einziehung der **Wege Nrn. 163, 164**, die tlw. Einziehung des **Weges Nr. 167** und der **Wege Nrn. 179 und 180** vorgesehen.

Weg Nr. 188

Ausbau Schotterweg	600 m
--------------------	-------

Der Weg dient der Erschließung und Bewirtschaftung der angrenzenden Grünlandflächen. Durch die Maßnahme soll die ganzjährige Befahrbarkeit sichergestellt werden. Darüber hinaus dient er als Wirtschaftsweg für die Bewirtschaftung von Pachtflächen in der Gemarkung Kestrich. Er mündet auf einen in unmittelbarer Nähe vorhandenen Asphaltweg.

3.3.8 Wege mit besonderer Zweckbestimmung

Holzabfuhrwege

Über die Festlegung der erforderlichen Holzabfuhrwege muss noch mit „Hessen-Forst“ (Forstamt Schotten) eine abschließende Vereinbarung getroffen werden. Die endgültige Festlegung der Holzabfuhrwege erfolgt durch den Flurbereinigungsplan. Die wichtigsten Holzabfuhrwege durch die Gemarkung Windhausen, sind die **Wege Nrn. 115 und 145**.

3.3.9 Einmündungen in Straßen

Die Zufahrten von Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswegen auf die klassifizierten Straßen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Alle Einmündungsbereiche werden in schwerer Befestigung ausgeführt.

3.4 Gewässer

Das Verfahrensgebiet Windhausen ist als sehr wasserreich anzusehen. Der überwiegende Teil der Gemarkung ist Wasserschutzgebiet I, II und III. Nach dem Hessischen Gewässerkundlichen Flächenverzeichnis gehört das Verfahrensgebiet zum Einzugsgebiet des Rheins und der Weser.

Göringer Bach Nr. 401, Antreff (Antritt) Nr. 402 und Schwalm Nr. 403 haben ihre Quellen im Verfahrensgebiet oder direkt angrenzend. Sie gehören zum Flussgebiet der Weser.

Antreff und Schwalm gehören zum Auenverbund Schwalm.

Die Waldbezirke Stollberg, Fließenborn und Bolkenrod gehören zum FFH-Gebiet 5321-304 Wald nördlich Köddingen.

Der Welsbach Nr. 404 und Roßbach Nr. 422 beginnen ihren kurzen Verlauf im Verfahrensgebiet und münden beide in die Felda. Sie gehören damit zum Flussgebiet des Rheins.

Die Gewässerstruktur ist bei allen Flüssen mit stark bis sehr stark verändert zu bezeichnen. Um das Fließgewässerökosystem langfristig zu verbessern, sind Uferrandstreifen, Erdbecken, Aufweitungen und Geschiebeeinbringungen geplant.

Speziell die Uferrandstreifen sollen dazu beitragen, als gewässerbegleitende Flächen die komplexen, fließgewässertypischen Abläufe und die Besiedelbarkeit des Gewässerbettes, der Ufer und der Vorländer/Auenbereiche für die potentiell natürlich dort vorkommenden Tier- und Pflanzengemeinschaften zu erhalten und zu erweitern.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

Der Göringer Bach Nr. 401

Verlauf:

Das Gewässer entspringt im Gewann Hesselpfütze in der Gemarkung Windhausen und gehört zum Flussgebiet der Weser.

Der Göringer Bach fließt in Ost-West-Richtung durch das Verfahrensgebiet und mündet nach ca. 11,0 km, unterhalb von Zell in die Antreff.

Der Bach hat im Verfahrensgebiet ein Einzugsgebiet von 3,914 km² und eine Länge von ca. 2,0 km.

Zustand:

Die Gewässerstruktur (Strukturgütekarte d.J. 2000) ist von der Quelle bis zum Verlassen des Verfahrensgebietes mit sehr stark verändert zu bezeichnen.

Die Gewässergüte ist mit gering belastet eingestuft (Gewässergütekartierung d.J.2000).

Verbesserungsmaßnahmen:

Um die Gewässergüte- und struktur langfristig zu erhalten bzw. zu verbessern, ist ein beidseitig anzulegender 10 m breiter Uferrandstreifen vorgesehen.

Vor den Wegen Nr. 13 und 27 sind kleine Erdbecken und Aufweitungen geplant.

Die Antreff (Antrift) Nr. 402

Verlauf:

Das Gewässer entspringt im Gewann Fließenborn in der Gemarkung Windhausen und fließt in Süd-Nord-Richtung. Es gehört zum Flußgebiet der Weser und mündet nach ca. 35,0 km in Zella in die Schwalm.

Der Bach hat im Verfahrensgebiet ein Einzugsgebiet von 5,0 km² und eine Länge von ca.2,6 km.

Im Verfahrensgebiet liegt die Antreff im Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Schwalm“ und im FFH-Gebiet 5321-304 „Wald nördlich Köddingen“.

Zustand:

Von der Quelle bis zum Verlassen des Verfahrensgebietes ist die Gewässerstrukturgüte mit stark bis sehr stark verändert zu bezeichnen.

Die Gewässergüte ist als unbelastet anzusehen.

Verbesserungsmaßnahmen:

Um die Gewässerstruktur zu verbessern, sind beidseitig Uferrandstreifen im gesamten Bereich des Verfahrensgebietes vorgesehen.

An den Wegen Nr. 92 und Nr. 115 sollen kleine Aufweitungen und Erdbecken angelegt werden (605 und 606).

Der Durchlass Nr. 502 ist defekt und muss erneuert werden. Hier ist vorgesehen, durch Absenken der Rohrsohle und Einbringen von Geschiebe die Durchgängigkeit für Fische und Kleinstlebewesen zu verbessern.

Schwalm Nr. 403

Verlauf:

Das Gewässer entspringt am Bolkenröder Kopf in der Gemarkung Lautertal/Meiches. Es berührt das Verfahrensgebiet an der Gemarkungsgrenze zu Meiches in einer Länge von ca. 1,5 km.

Die Schwalm fließt von Süden nach Norden und mündet, nach ca. 95 km bei Gensungen in die Eder. Sie gehört zum Flußgebiet der Weser.

Im Verfahrensgebiet ist das Einzugsgebiet 4,56 km² groß.

Zustand:

Von der Quelle bis zum Verlassen des Verfahrensgebietes ist die Gewässerstruktur mit deutlich bis stark verändert zu bezeichnen.

Die Gewässergüte ist mit I–II als unbelastet bis gering belastet eingestuft (Gewässergütekartierung 2000).

Verbesserungsmaßnahmen:

Keine vorgesehen

Welsbach Nr. 404, die Vorfluter Nrn. 423, 424, 425 und der Teich Nr. 427

Verlauf:

Das Gewässer Nr. 404 entwässert zunächst als Wegeseitengraben die Gewanne Auf der Wann/Am Bilstein und An der Platte/Am Haines. An den

Bleichplätzen speist es den Teich Nr. 427. Unterhalb des Teiches mündet das Gewässer Nr. 423, das am Langenfeldspfad entspringt und zur Entwässerung der Gewanne Lachenäcker/Wolfswiesen und Langenfeldsteich/Auf den Wasseräckern dient. Der Welsbach Nr. 404 umfließt den südlichen Teil des ehemaligen „Rundlings“ Windhausen und vereinigt sich An der Seifengalle mit den Gewässern Nr. 424 und 425, die den nördlichen Teil von Windhausen umfließen.

Der Welsbach fließt auf einer Länge von 1,2 km im Verfahrensgebiet und mündet nach ca. 1,7 km in der Gemarkung Kestrich in die Felda.

Der Welsbach gehört damit zum Flußgebiet des Rheins.

Zustand:

Die Gewässerstruktur des Gewässers Nr. 404 ist als stark bis vollständig verändert zu bezeichnen. Nur unterhalb der Ortslage, im Bereich An der Seifengalle, ist der Welsbach als gering verändert zu bezeichnen.

Die Gewässergüte ist mit mäßig belastet eingestuft.

Die Gewässer Nr. 423-425 dienen als Vorfluter für Wegeseitengräben und Dränagen und fließen geradlinig.

Sie entwässern überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Gewässerstruktur des Teiches Nr. 427 ist mit naturnah zu bezeichnen.

Die Gewässergüte ist, entsprechend der Vorfluter, mit mäßig belastet einzustufen.

Verbesserungsmaßnahmen:

Keine vorgesehen

Graben Nr.411 und Teich Nr. 408

Gräben Nrn. 430, 431, 432, 433

Verlauf:

Die Gewässer dienen als Vorfluter und entwässern land- und forstwirtschaftliche Flächen in den Göringer Bach Nr. 401. Der Teich Nr. 408 (Rückhaltung) ist als naturnah zu bezeichnen und fließt in das Gewässer Nr. 409 ab.

Zustand:

Die Gewässer fließen geradlinig. Das Wasser ist von guter Qualität, da es sich überwiegend um austretendes Hangdruckwasser handelt.

Verbesserungsmaßnahmen:

An den Fließgewässern Nr. 430-433 sind keine Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

Am Gewässer 411 ist beidseits ein Uferrandstreifen geplant.

Der Teich Nr. 408 soll wieder instandgesetzt werden, um das Oberflächenwasser aus dem angrenzenden Waldstück und dem darüberliegenden Wiesengrund aufzunehmen und zu versickern. Überschüssiges Wasser soll in das Gewässer Nr. 409 abgeleitet werden.

Graben Nr. 412

Verlauf:

Das Gewässer beginnt am Weg 61 und mündet nach ca. 1,3 km in die Antreff 402.

Zustand:

Die Gewässerstruktur ist sehr stark verändert. Die Gewässergüte darf als gut bezeichnet werden, da sich nach der Mündung in die Antreff deren Güte nicht verschlechtert.

Verbesserungsmaßnahmen:

Um die Gewässerstruktur zu verbessern ist beidseits ein Uferrandstreifen geplant (Kompensationsmaßnahme).

Graben Nr. 416, 435 - 436

Verlauf:

Die Gewässer dienen als Vorfluter und entwässern land- und forstwirtschaftliche Flächen in die Antreff Nr. 402.

Zustand:

Die Gewässer fließen geradlinig. Das Wasser ist von guter Qualität, da es sich überwiegend um austretendes Hangdruckwasser handelt.

Verbesserungsmaßnahmen:

Keine vorgesehen.

Graben Nr. 417

Verlauf:

Der jetzige Graben beginnt in der Gewann Seewiese und mündet nach ca. 470 m in die Antreff Nr. 402.

Zustand:

Das Gewässer ist im GESIS bei der Gesamtbewertung als sehr stark verändert dargestellt.

Verbesserungsmaßnahmen:

Keine vorgesehen

Roßbach Nr. 422

Verlauf:

Das Gewässer entspringt im Gewann Am gebrannten Hainzen und mündet nach ca. 1,5 km in die Felda. Es gehört damit zum Flußgebiet des Rheins. Es hat im Verfahrensgebiet ein Einzugsgebiet von 1.32 km² und eine Länge von ca.1,2 km.

Zustand:

Die Gewässerstruktur ist als stark bis sehr stark verändert zu bezeichnen. Die Gewässergüte gilt als mäßig belastet.

Verbesserungsmaßnahmen:

Um die Gewässerstruktur und -güte zu verbessern ist beidseits ein Uferrandstreifen vorgesehen.

3.4.1 Rechte an Gewässern

Wasser- und Fischereirechte werden nicht berührt.

3.5 Landschaftsentwicklung

3.5.1 FFH-Verträglichkeit

Der südliche Teil des Verfahrensgebietes liegt im FFH-Gebiet „Wald nördlich Köddingen“ (Nr. 5321-304).

In dem FFH-Gebiet befindet sich vornehmlich der Lebensraumtyp „9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“, für den folgendes Erhaltungsziel gilt: *Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.*

Da lediglich zwei Erneuerungen von Schotterwegen innerhalb des FFH-Gebietes durchgeführt werden, welche keine Auswirkungen auf angrenzende Waldbereiche haben, wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Vogelsbergkreises auf die Ausarbeitung einer FFH-Verträglichkeitsprognose verzichtet.

Weiterhin liegt im südöstlichen Verfahrensgebiet das Vogelschutzgebiet „Vogelsberg“ (Nr. 5421-401), welches sich mit dem oben genannten FFH-Gebiet zum großen Teil überlagert. Für das Vogelschutzgebiet wurde eine FFH-Prognose erarbeitet (siehe Anlage).

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens, bezogen auf den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes, erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Es bleibt insbesondere festzuhalten, dass beim Vogelschutzgebiet Vogelsberg aufgrund seiner Großflächigkeit mit Beeinträchtigungen nicht zu rechnen ist, ferner ist nur der äußerste nördliche Bereich des Gebietes vom Flurbereinigungsverfahren betroffen.

Die Waldbereiche, welche sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, wurden lediglich aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen.

3.5.2 Eingriffsregelung

3.5.2.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung der Eingriffe gemäß §12 HENatG erfolgt auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. **Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet.**

Eine Ausnahme stellt hierbei der vorgesehene Schotterausbau der unbefestigten Wege **Nr. 32, 36, 53, 54, 63, 97, 100, 125, 140, 145, 169, 181 und 188** dar. Diese Maßnahmen wurden in der UVU zum Teil als mittlere oder hohe Konflikte eingestuft, gelten jedoch gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 10 HENatG per Gesetz nicht als Eingriff. Sie wurden daher bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung nicht berücksichtigt.

Anlagen mit einer geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie weder zu erheblichen, noch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.

Eingriffe in Natur und Landschaft werden hauptsächlich durch den vorgesehenen Asphaltausbau vorhandener Schotterwege, sowie eines Erdweges (Gesamtlänge: 5.255 m, versiegelte Asphaltfläche: 15.765 m²), die Neuanlage von vier Schotterwegen und einem Schotterparkplatz am Friedhof (Länge 1.050 m, versiegelte Fläche 4.200 m²) und die Beseitigung von rund 0,60 km unbefestigten Wegen hervorgerufen. Weiterhin entstehen Eingriffe durch die Neuanlage von Wegeseitengräben und die Beseitigung eines Grabens.

Die Versiegelungen im Zuge des Wegeausbaus und der -neuanlagen führen teilweise zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und der Einschränkung dessen Wasseraufnahmefähigkeit, die - genauso wie die Neuanlage der Wegeseitengräben - zu einer beschleunigten Wasserabführung beiträgt. Darüber hinaus können die Asphaltwege eine Trennwirkung für Kleintiere hervorrufen.

Die Beseitigungen der unbefestigten Wege führt zu einer Zerstörung von linienhaften Lebensraum- und Vernetzungsstrukturen und trägt damit zu einer Strukturverarmung und Verschlechterung der Lebensraumqualität bei.

Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Maßnahmen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

Die Maßnahmen, die genehmigungspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, wurden auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung (KV) bilanziert und sind in der Bilanzierungstabelle in **Anlage 1** des Erläuterungsberichtes aufgeführt.

In der Bilanzierung werden die flächenbezogenen Auswirkungen der Eingriffe anhand von Biotopwertdifferenzen dargestellt. Dazu werden die von Eingriffen betroffenen, bestehenden Nutzungstypen mit ihren Flächenanteilen ermittelt und ihnen Wertpunkte (WP/m²) zugeordnet. Die Flächen (m²) der Nutzungstypen werden dann mit den jeweiligen Wertpunkten multipliziert und daraus Biotopwerte „vorher“ und „nachher“ berechnet.

Aus deren Gegenüberstellung ergibt sich eine maßnahmenbezogene Biotopwertdifferenz, die bei Eingriffen negativ und bei Kompensationsmaßnahmen positiv ist. Aus der Summe der Biotopwertdifferenzen aller Eingriffe leitet sich der in Wertpunkten ausgedrückte Kompensationsbedarf ab.

Die nutzungstypbezogenen Wertpunkte sind größtenteils aus der Wertliste in Anlage 3 der KV entnommen. Einige relevante Nutzungstypen sind in der KV-Wertliste jedoch nicht aufgeführt (z.B. neuangelegte Gräben in Standardbauweise, neuangelegte Uferrandstreifen, neuangelegte Sukzessionsflächen im Offenland). Deren Wertpunkte wurden - gemäß Anlage 2, Nr. 1.3 KV - im Anhalt an in der KV aufgeführten Nutzungstypen hergeleitet.

Ferner wurden zur einfacheren Darstellung für Standardwegebaumaßnahmen sog. „Mischnutzungstypen“ (z.B. Asphaltwege) gebildet. Dabei werden bezogen auf die Standard-Kronenbreite von 4 m und ausgehend von den Flächenanteilen der Standardnutzungstypen für die befestigte Fahrbahn (3 m Breite)

und die Bankette (1 m Breite) Mittelwerte pro m² Standard-Wegekrone errechnet:

Mischnutzungstyp	Typ-Nr.	Fahrbahn			Bankette			Gesamt-WP (pro m ²)
		Breite (m)	StNT	WP	Breite (m)	StNT	WP	
Asphaltwege	10.511	3	10.510	3	1	10.530	6	3,75

Den neuen Nutzungs- und Mischnutzungstypen sind eigene Typ-Nummern zugeordnet, die sich an der Wertlisten-Systematik der KV orientieren. Sie sind in der Bilanzierungstabelle durch kursive Schrift hervorgehoben.

3.5.2.2 Vermeidung von Beeinträchtigungen

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurde dem Ausbau vorhandener Wege der Vorzug vor Wegeneuanlagen gegeben. Der Ausbau von Asphaltwegen wurde größtenteils auf bestehende Schotterwege konzentriert, die bereits eine Teilversiegelung aufweisen. Dadurch wurde die Vollversiegelung bislang unbeeinträchtigt, belebter Böden weitestgehend vermieden.

Weiterhin sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Die neu vorgesehenen Schotterwege sollen mit Steinerde abgedeckt werden, um deren schnellere Begrünung zu gewährleisten.
- Die Ausbaumaßnahmen werden nur bei geeigneter Witterung durchgeführt, um Bodenbeeinträchtigungen durch den Einsatz von schweren Baumaschinen (Bodenverdichtung) so gering wie möglich zu halten.

3.5.2.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft

Zur Kompensation der in Kap. 3.5.2.1 beschriebenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind die nachfolgenden und in Kap. 3.5.3.1 näher erläuterten Maßnahmen vorgesehen. Diese Kompensationsmaßnahmen orientieren sich an den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und Landschaftspflege und stellen vorrangig räumlich und funktional geeignete Ausgleichsmaßnahmen dar.

Im Einzelnen sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorgesehen:

Anl.-Nr.		Fläche (m ²)	Kompensation für Eingriff Nr.:
58	Neuanlage eines unbefestigten Weges in Ackerlage „Am Lerchenfang“	1.000	59
65	Rückbau eines Schotterweges	200	65
601	Neuanlage eines Feldgehölzes im Bereich des „Göringer Baches“	7.500	11, 27
604	Neuanlage eines Feldgehölzes in Ackerlage im Bereich des „Diebsköppels“	3.300	56, 57, 60, 62, 64, 65, 66
605	Neuanlage eines Feuchtbiotops in der Antreffaue	6.300	67, 91, 92, 93, 434
606	Neuanlage eines Feuchtbiotops in der Antreffaue	1.900	95, 115
608	Neuanlage einer Feldholzinsel auf Grünland „An der Sauhalde“	7.400	171, 172, 175, 179, 181
402.1	Uferrandstreifen an der „Antreff“	5.300	65

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Befestigung von Wegen werden Begleitpflanzungen, Neuausweisung von Uferrandstreifen, Neuanlage von Feuchtbiotopen, sowie die Sicherung und Ergänzung von vorhandenen Heckenstrukturen vorgenommen, die neben dem ökologischen Wert auch noch eine landschaftsgestaltende Wirkung haben.

Die Ausweisung von Uferrandstreifen und Schutzflächen entlang der zahlreichen Fließgewässer innerhalb des Verfahrensgebietes (Nr. 401, Nr. 402, Nr. 412 und Nr. 422) wertet die Gewässer als Lebensadern in der Landschaft auf. Der Interessenkonflikt zwischen Gewässerschutz und Landwirtschaft im Nahbereich der Fließgewässer wird entschärft und die Eigendynamik der Gewässer durch Flächenbereitstellung ermöglicht.

Um den Lebensraum für Wiesenbrüter nicht nachteilig zu beeinträchtigen, sollen die Uferrandstreifenflächen in den Randbereichen einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden. Zusätzlich sollen Aufweitungsbereiche und Feuchtbiotope an den Gewässern angelegt werden (Nr. 605 und Nr. 606), welche an Stillgewässer gebundenen Tierarten als Lebensraum dienen.

Da die Außenbereiche der Stillgewässer sich selbst überlassen bleiben, kann sich hier eine Schutzzone entwickeln, welche die Feuchtbiotope vor Störungen schützt. Die Wasserrückhaltung in den Becken fördert die Grundwasseranreicherung, der Wasserabfluss wird verzögert.

Durch die Neuanlage von Feldgehölzen (Nr. 601 und Nr. 604) erhöht sich die Strukturvielfalt in den ausgeräumten Gemarkungsbereichen.

Die Anlage Nr. 608 soll als naturnahe Feldholzinsel mit Sträuchern, Obstbaumhochstämmen und einigen Hochstämmen gestaltet werden und führt somit direkt zur Aufwertung des vorhandenen ausgeräumten Gemarkungsteils.

Die Ausweisung eines 20m breiten Uferschutzstreifens an der „Antreff“ (Nr. 402.1) im Bereich eines angrenzenden Ackers schützt das Gewässer vor möglichen Schadstoffeinträgen aus angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung.

Die Kompensationsmaßnahmen sind ebenfalls in der Bilanzierungstabelle in Anlage 1 aufgeführt. Ihre positiven Wirkungen ergeben entsprechende positive Biotopwertdifferenzen (zur methodischen Vorgehensweise siehe Kap. 3.5.2.1).

In der Summe ergeben die Kompensationsmaßnahmen mehr Biotopwertpunkte, als durch die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft Flächen beeinträchtigt werden.

3.5.3 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, sonstigen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG, Maßnahmen, die von Dritten getragen werden und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

3.5.3.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Nachfolgend aufgeführte Anlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für flurneuordnungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft.

Anl.-Nr.	<u>Maßnahmenbeschreibung</u>	Fläche	Länge	Breite
		(m²)	(m)	(m)
402.1	Uferrandstreifen an der „Antreff“	5.300	265	20
601	Neuanlage eines Feldgehölzes im Bereich des „Göringer Baches“	7.500		
604	Neuanlage Feldgehölz in Ackerlage	3.300		
605	Neuanlage Feuchtbiotop an der „Antreff“	6.300		
606	Neuanlage Feuchtbiotop an der „Antreff“	1.900		
608	Naturnahe Feldholzinsel	7.400		
Summe		31.700		

3.5.3.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG

Gemäß des Neugestaltungsauftrages nach § 37 FlurbG sind zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur weiterhin folgende, über den Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen hinausgehende Maßnahmen geplant:

Anl.Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Fläche	Länge	Breite	Bemerkungen
		(m²)	(m)	(m)	
600	Neuanlage eines Baumlehrpfades	ca. 10.000	585	5	Jeder Baum andere Art

3.5.3.3 Maßnahmen Dritter

Über das Programm „Naturnahe Gewässer“ sollen in der Gemarkung Windhausen an den Gewässern „Göringer Bach“ (401), „Antreff“ (402) und „Roszbach“ (422) für die Gemeinde Feldatal beidseitig Uferrandstreifen angekauft und ausgewiesen werden. Die durchschnittliche Breite soll 10m auf jeder Seite des Gewässers betragen. Insgesamt belaufen sich die Flächenankäufe für die Uferrandstreifen auf ca. **11,26 ha**. Für den verbleibenden Eigenanteil der Gemeinde werden Ökopunkte bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis-ausschusses beantragt.

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Förderung sollen die Grünlandflächen an den Fließgewässern einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt und somit langfristig deren extensive Nutzung sichergestellt werden.

3.5.3.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Im Rahmen der Bodenordnung sollen vorhandene Feldgehölze und Heckenraine in der Gemarkung, sofern möglich, in das Eigentum der Gemeinde Feldatal überführt werden.

Die vorhandenen wegebegleitenden Strukturen wie Heckenzüge und Saumstreifen werden im Zuge der Neuvermessung mit der Wegeparzelle vereinigt und somit durch Überführung in öffentliches Eigentum langfristig gesichert.

3.6 *Bodenverbesserungen, Schutz des Bodens*

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und die Sicherung der Lebensgrundlagen Boden und Wasser kann auf Dauer nur von einer standortangepassten und nachhaltig, umweltgerecht wirtschaftenden Land- und Forstwirtschaft erfüllt werden.

3.6.1 Verbesserung der Lebensgrundlage Boden

Der Schutz der Böden, die Sicherung der Erträge und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Anliegen der Flurbereinigung. Im Ver-

fahrensgebiet ist auf einigen Ackerflächen eine mäßige und auf einigen Flächen eine erhöhte Erosionsgefährdung von Natur aus vorgegeben.

Neben vielseitigeren Fruchtfolgen (auch Winterzwischenfruchtbau) und dem Feuchtezustand angepasster Bodenbearbeitung soll über das Bodengefüge die „Wasseraufnahmefähigkeit“ des Bodens verbessert werden, um auf der Fläche möglichst viel der auftretenden Niederschläge zur Versickerung zu bringen. Daher sind Bodenlockerung über Tiefenwurzler und die nachfolgend aufgeführten Meliorationsmaßnahmen als notwendig anzusehen.

Eine mineralische **Bodenverbesserung** (Meliorationskalkung) ist zumindest auf allen Ackerflächen vorgesehen. Aus betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten ist auf **Ackerstandorten** eine Gabe von **50 dt/ha** „Branntkalk“ sinnvoll. Auch die Kalkung von **Grünlandflächen** hat sich als sinnvoll erwiesen, hier ist eine Gabe von **(40 dt/ha)** „kohlsauerem Kalk“ angebracht.

Die Kalkung dient der Erhaltung bzw. Erhöhung des Basenhaushaltes (pH-Werte) der Böden, zur Minderung der Empfindlichkeit gegenüber Bodenversauerung, der Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes sowie ganz besonders der Stabilisierung des Bodengefüges und somit auch der Milderung von Erosionsschäden.

3.7 Dorferneuerung

Dorferneuerung ist vorrangig eine soziale, gesellschaftspolitische und ökologische Aufgabe. Dorferneuerung heißt, das Dorf als soziale Organisation mit seinen hohen Werten wie Überschaubarkeit, Gemeinschaftssinn, Nachbarschaftshilfe und Selbstorganisation zu erhalten und ihm einen ökologisch und ökonomisch intakten Lebensraum zu sichern. In der Gemeinde Feldatal ist der Ortsteil Köddingen seit 2004 als Förderschwerpunkt anerkannt. Ob und wann die Dorferneuerung nach Windhausen kommt, kann nicht beurteilt werden, da z. Zt. neue Vergabemodalitäten erörtert werden.

3.8 Andere gemeinschaftliche Belange

Der Zweck der Flurbereinigung erfordert es u. a., Grundlagen zu schaffen, die eine Bewirtschaftung ermöglichen, die den Zielen einer pfleglichen und sinnvollen Nutzung der Landschaft dient. Es ist daher vorgesehen, wie aus der Karte zur Neugestaltungskonzeption ersichtlich, in einigen Bereichen eine Änderung der Nutzung zwischen Acker und Grünland durchzuführen.

Des Weiteren werden landwirtschaftliche Wege, die für die Bewirtschaftung der Grundstücke nicht mehr erforderlich sind, eingezogen. Soweit sie zugewachsen sind, ist beabsichtigt deren Bewuchs weitestgehend zu erhalten und in öffentliches Eigentum zu überführen.

Zur Unterstützung der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Nutzung an den natürlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten (natürliche Nutzungseignung) werden Weideeinkopplungsmaßnahmen im Einzelinteresse vorgesehen.

Soweit im Verfahrensgebiet alte Wege entfallen, werden diese im Zusammenhang mit den vorgesehenen Wegebaumaßnahmen rekultiviert und für die spätere landwirtschaftliche Folgenutzung vorbereitet (Planinstandsetzungsarbeiten).

Zum Schutz der Gewässer und zum Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Gewässer und in den Uferstreifen werden nach Bedarf Viehtränken als Maßnahmen im Einzelinteresse gefördert.

Planierungsarbeiten größeren Ausmaßes sind nicht vorgesehen.

3.9 *Andere öffentliche Belange*

Die Abschnitte **3.2** bis **3.7** und tlw. **3.8** beschreiben gem. § 37 (1) FlurbG den engeren Aufgabenrahmen der Flurbereinigung **Feldatal Windhausen**. Unter **3.8** wird gem. § 37 (2) FlurbG der weitere Aufgabenrahmen der Flurbereinigung beschrieben. Dies sind die in den vorangegangenen Abschnitten nicht behandelten öffentliche Belange bzw. Interessen.

Um den öffentlichen Interessen Rechnung tragen zu können, müssen Planungen (bzw. Planungsabsichten Dritter) vorliegen, damit eine Landbereitstellung nach § 40 FlurbG erfolgen kann. Rechnung tragen heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer Stellen ganz oder teilweise zu verwirklichen hat, wenn dabei die wertgleiche Abfindung aller Beteiligten möglich bleibt und dadurch die Flurbereinigung nicht oder nur unwesentlich verzögert wird.

Weitere Planungen Dritter, die Einfluss auf die im Rahmen der Flurbereinigung festzustellenden Anlagen haben, liegen nicht vor.

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz		
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher			nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6		Sp. 8 - Sp. 7	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
11		Ausbau Schotterweg als Asphaltweg		1.900	1.900	11.400	7.125	-4.275		
	10.530	Schotter- Sand- und Kieswege	6	1.900		11.400	0	-11.400		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		1.900	0	7.125	7.125		
27		Ausbau Schotterweg als Asphaltweg		4.200	4.200	25.200	15.750	-9.450		
	10.530	Schotter- Sand- und Kieswege	6	4.200		25.200	0	-25.200		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		4.200	0	15.750	15.750		
53		Neuanlage Schotterweg auf Grünland		1.500	1.500	31.500	9.000	-22.500		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	1.500		31.500	0	-31.500		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6		1.500	0	9.000	9.000		
55		Beseitigung eines unbefestigten Weges		1.000	1.000	21.000	16.000	-5.000		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.000		21.000	0	-21.000		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.000	0	16.000	16.000		
56		Beseitigung eines unbefestigten Weges		2.000	2.000	42.000	32.000	-10.000		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	2.000		42.000	0	-42.000		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2.000	0	32.000	32.000		
57		Neuanlage Schotterweg auf Acker		1.300	1.300	20.800	7.800	-13.000		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1.300		20.800	0	-20.800		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6		1.300	0	7.800	7.800		
58		Neuanlage eines unbefestigten Weges in Acker		1.000	1.000	16.000	21.000	5.000		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1.000		16.000	0	-16.000		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21		1.000	0	21.000	21.000		
59		Beseitigung eines unbefestigten Weges		700	700	14.700	11.200	-3.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	700		14.700	0	-14.700		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		700	0	11.200	11.200		
60		Ausbau Schotterweg als Asphaltweg		400	400	2.400	1.500	-900		
	10.530	Schotter- Sand- und Kieswege	6	400		2.400	0	-2.400		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		400	0	1.500	1.500		
62		Beseitigung eines unbefestigten Weges		1.300	1.300	27.300	20.800	-6.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.300		27.300	0	-27.300		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.300	0	20.800	20.800		
64		Beseitigung eines unbefestigten Weges		1.700	1.700	35.700	27.200	-8.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.700		35.700	0	-35.700		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.700	0	27.200	27.200		
65		Ausbau Schotterweg als Asphaltweg		1.200	1.200	7.200	4.500	-2.700		
	10.530	Schotter- Sand- und Kieswege	6	1.200		7.200	0	-7.200		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		1.200	0	4.500	4.500		
65		Rückbau eines Schotterwegeteilabschnitts		200	200	1.200	3.200	2.000		
	10.530	Schotter- Sand- und Kieswege	6	200		1.200	0	-1.200		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		200	0	3.200	3.200		
65		Neuanlage Asphaltwegestück auf Acker		300	300	4.800	1.125	-3.675		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	300		4.800	0	-4.800		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		300	0	1.125	1.125		
66		Beseitigung eines unbefestigten Weges		1.500	1.500	31.500	24.000	-7.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.500		31.500	0	-31.500		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.500	0	24.000	24.000		
67		Neuanlage eines Wegeseitengrabens		700	700	14.700	12.600	-2.100		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	700		14.700	0	-14.700		
	05.244	Neuangelegte Gräben in Standardbauweise	18		700	0	12.600	12.600		
70		Neuanlage eines Schotterweges		500	500	10.500	3.000	-7.500		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	500		10.500	0	-10.500		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6		500	0	3.000	3.000		
71		Ausbau Schotterweg als Asphaltweg		1.900	1.900	11.400	7.125	-4.275		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6	1.900		11.400	0	-11.400		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		1.900	0	7.125	7.125		
73		Neuanlage eines Schotterparkplatzes auf Grünland		300	300	6.300	1.800	-4.500		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	300		6.300	0	-6.300		
	10.530	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	6		300	0	1.800	1.800		
75		Beseitigung eines unbefestigten Weges		2.700	2.700	56.700	43.200	-13.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	2.700		56.700	0	-56.700		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		2.700	0	43.200	43.200		
76		Beseitigung eines unbefestigten Weges		900	900	18.900	14.400	-4.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	900		18.900	0	-18.900		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		900	0	14.400	14.400		
77		Beseitigung eines unbefestigten Weges		1.200	1.200	25.200	19.200	-6.000		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.200		25.200	0	-25.200		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.200	0	19.200	19.200		
88		Beseitigung eines unbefestigten Weges		1.400	1.400	29.400	22.400	-7.000		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.400		29.400	0	-29.400		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21		1.400	0	29.400	29.400		
	Z	Beseitigung einer besonderen Vernetzungsfunktion	-5		1.400		-7.000	-7.000		
91		Ausbau Schotterweg als Asphaltweg		2.800	2.800	16.800	10.500	-6.300		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6	2.800		16.800	0	-16.800		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		2.800	0	10.500	10.500		
92		Ausbau Schotterweg als Asphaltweg		1.200	1.200	7.200	4.500	-2.700		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6	1.200		7.200	0	-7.200		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		1.200	0	4.500	4.500		
93		Beseitigung eines unbefestigten Weges		1.300	1.300	27.300	20.800	-6.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.300		27.300	0	-27.300		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.300	0	20.800	20.800		
95		Beseitigung eines unbefestigten Weges		700	700	14.700	11.200	-3.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	700		14.700	0	-14.700		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		700	0	11.200	11.200		

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz		
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher			nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6		Sp. 8 - Sp. 7	
1	2	3	4	5	6	7	8	9		
115	Ausbau	Schotterweg als Asphaltweg		900	900	5.400	3.375	-2.025		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6	900		5.400	0	-5.400		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		900	0	3.375	3.375		
129	Ausbau	Erdweg als Asphaltweg		500	500	10.500	1.875	-8.625		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	500		10.500	0	-10.500		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		500	0	1.875	1.875		
131	Ausbau	Schotterweg als Asphaltweg		400	400	2.400	1.500	-900		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6	400		2.400	0	-2.400		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		400	0	1.500	1.500		
135	Neuanlage	Wegeseitengraben		1.100	1.100	19.200	19.800	600		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	780		12.480	0	-12.480		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	320		6.720	0	-6.720		
	05.244	Neuangelegte Gräben in Standardbauweise	18		1.100	0	19.800	19.800		
140	Neuanlage	Wegeseitengraben		1.100	1.100	19.600	19.800	200		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	700		11.200	0	-11.200		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	400		8.400	0	-8.400		
	05.244	Neuangelegte Gräben in Standardbauweise	18		1.100	0	19.800	19.800		
140	Ausbau	Schotterweg als Asphaltweg		800	800	4.800	3.000	-1.800		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6	800		4.800	0	-4.800		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		800	0	3.000	3.000		
144	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1.300	1.300	27.300	20.800	-6.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.300		27.300	0	-27.300		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.300	0	20.800	20.800		
154	Beseitigung eines unbefestigten Weges			400	400	8.400	900	-7.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	400		8.400	0	-8.400		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21		400	0	8.400	8.400		
	Z	Besondere örtliche Situation, Beseitigung einer Lebensraumstruktur in VSC	-5		1.500		-7.500	-7.500		
155	Neuanlage	Schotterweg auf Grünland		600	600	12.600	3.600	-9.000		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	600		12.600	0	-12.600		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6		600	0	3.600	3.600		
156	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1.500	1.500	31.500	24.000	-7.500		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.500		31.500	0	-31.500		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21		1.500	0	31.500	31.500		
	Z	Besondere örtliche Situation, Beseitigung einer Lebensraumstruktur in VSC	-5		1.500		-7.500	-7.500		
157	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1.400	1.400	29.400	22.400	-7.000		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.400		29.400	0	-29.400		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21		1.400	0	29.400	29.400		
	Z	Besondere örtliche Situation, Beseitigung einer Lebensraumstruktur in VSC	-5		1.400		-7.000	-7.000		
162	Neuanlage	Wegeseitengraben		1.300	1.300	53.300	37.700	-15.600		
	02.100	Trockene bis frische, bsaenreiche Gebüsche, Hecken, Säume	41	1.300		53.300	0	-53.300		
	05.242	Naturnah angelegte Gräben	29		1.300	0	37.700	37.700		
	Z	Besondere örtliche Situation, Beseitigung einer Lebensraumstruktur in VSC	-5		1.300		-6.500	-6.500		
167	Neuanlage	Erdweg auf Grünland/Acker		800	800	15.000	16.800	-2.200		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	360		5.760	0	-5.760		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	440		9.240	0	-9.240		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21		800		16.800	16.800		
	Z	Abschlag wegen Bodenverdichtung	-5		800		-4.000	-4.000		
171	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1.200	1.200	25.200	19.200	-6.000		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.200		25.200	0	-25.200		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.200	0	19.200	19.200		
172	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1.400	1.400	29.400	22.400	-7.000		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.400		29.400	0	-29.400		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1.400	0	22.400	22.400		
175	Ausbau	Schotterweg als Asphaltweg		700	700	4.200	2.625	-1.575		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6	700		4.200	0	-4.200		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		700	0	2.625	2.625		
179	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1.300	1.300	27.300	23.700	-3.600		
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1.300		27.300	0	-27.300		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21		580	0	12.180	12.180		
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		720	0	11.520	11.520		
181	Ausbau	Schotterweg als Asphaltweg		1.100	1.100	6.600	4.125	-2.475		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6	1.100		6.600	0	-6.600		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		1.100	0	4.125	4.125		
190	Ausbau	Schotterweg als Asphaltweg		1.900	1.900	11.400	7.125	-4.275		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6	1.900		11.400	0	-11.400		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		1.900	0	7.125	7.125		
195	Ausbau	Schotterweg als Asphaltweg		1.200	1.200	7.200	4.500	-2.700		
	10.530	Schotter-, Kies- und Sandwege	6	1.200		7.200	0	-7.200		
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		1.200	0	4.500	4.500		
434	Beseitigung eines Grabens			400	400	11.600	6.400	-5.200		
	05.242	Naturnah angelegte Gräben	29	400		11.600	0	-11.600		
	06.920	Grünlandeinsaat	16		400	0	6.400	6.400		
601	Neuanlage eines Feldgehölzes			7.500	7.500	157.500	202.500	45.000		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	7.500		157.500	0	-157.500		
	02.400	Neuanlage von Feldgehölzen (heimisch, standortgerecht)	27		7.500	0	202.500	202.500		
604	Neuanlage eines Feldgehölzes			3.300	3.300	69.300	89.100	19.800		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	3.300		69.300	0	-69.300		
	02.400	Neuanlage von Feldgehölzen (heimisch, standortgerecht)	27		3.300	0	89.100	89.100		
605	Neuanlage Feuchtbiotop mit Sukzessionsfläche			6.300	6.300	132.300	232.700	100.400		
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	6.300		132.300	0	-132.300		
	05.338	Neuanlage von Kleingewässern	29		1.300	0	37.700	37.700		
	09.210	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39		5.000	0	195.000	195.000		

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
606	Neuanlage Feuchtbiotop mit Sukzessionsfläche			1.900	1.900	39.900	65.100	25.200
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	1.900		39.900	0	-39.900
	05.338	Neuanlage von Kleingewässern	29		900	0	26.100	26.100
	09.210	Ausdauernde Ruderralfluren meist frischer Standorte	39		1.000		39.000	39.000
608	Neuanlage eines Feldgehölzes			7.400	7.400	155.400	199.800	44.400
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21	7.400		155.400	0	-155.400
	02.400	Neuanlage von Feldgehölzen (heimisch, standortgerecht)	27		7.400	0	199.800	199.800
402.1	Ausweisung von Uferrandstreifen an der "Antreff"			5.300	5.300	84.800	159.000	74.200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	5.300		84.800	0	-84.800
	<i>09.154</i>	<i>Neuangelegte Uferrandstreifen auf Acker/Grünland</i>	<i>30</i>		5.300	0	159.000	159.000
Wertpunktedifferenz der Eingriffe (Kompensationsbedarf)								-267.350
Wertpunktedifferenz der Kompensationsmaßnahmen								316.800
Gesamtbilanz				88.800	88.800	1.533.300	1.586.750	49.450